

Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule - Heilerziehungspflege -(FS - HEP -);

hier: Konkretisierung der in § 3 Abs. 13 der Anlage 8 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) normierten Regelungen für die Zugangsvoraussetzungen der FS - HEP -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Kultusministerium hat die in § 3 Abs. 13 der Anlage 8 zu § 33 der BbS-VO getroffenen Regelungen zur Aufnahme in die FS – Heilerziehungspflege - mit Erlass vom 12.08.2021 (45.5-81 050/20) konkretisiert und die weiteren Zugangsvoraussetzungen abschließend definiert.

Demensprechend kann mit dem Beginn des Schuljahres 2021/2022 in die FS - HEP - auch aufgenommen werden, wer:

1. den erfolgreichen Besuch
 - a) der Klasse 11 der Fachoberschule Gesundheit und Soziales,
 - b) der Klasse 1 der Berufsfachschule Ergotherapie oder Pflege oder einer vergleichbaren Berufsfachschule,
 - c) der Grundstufe einer einschlägigen dualen Berufsausbildung,
 - d) der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit und Soziales oder
 - e) der Berufsfachschule – Pflegeassistenz - mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 nachweisen kann oder
2. über den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt und ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in einem für die Heilerziehungspflege einschlägigen Bereich absolviert hat bzw. eine einjährige Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes in einem für die Heilerziehungspflege einschlägigen Bereich absolviert hat oder ein einjähriges Praktikum in Vollzeit in einem für die Heilerziehungspflege einschlägigen Bereich nachweisen kann.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als:

- Altenpflegerin / Altenpfleger,
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut,
- Erzieherin / Erzieher,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger oder
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann

nachweisen, können bis zu 600 Stunden der praktischen Ausbildung angerechnet werden.

Die Entscheidung über die Aufnahme unter den o.g. Voraussetzungen erfolgt durch die jeweilige Schule und nur nach Durchführung eines an der Schule durchgeführten Beratungsgesprächs. Gleiches gilt für Anrechnungen der praktischen Zeiten für die o.g. Berufsgruppen.

Die in § 3 Abs. 5 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO genannten Voraussetzungen bleiben von den o.g. Ergänzungen unberührt.